

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 29. Januar.

1919

Inhalt: 1. Abgekürzte Geburts- und Taufscheine. — 2. Kollekte für die evangelische Seemannsmission. — 3. Sicherung kirchlicher Wertpapiere. — 4. Handbuch für Jugenderziehung. — 5. Vergebung von Arbeiten an Handwerker. — 6. Kirchliche Versorgung der Taubstummen. — 7. Aufrechterhaltung der Ernährungswirtschaft. — 8. Abhaltung der Konfirmation im Jahre 1919. — Personalien usw. — Hierbei ein Titelblatt und Sachregister für 1918.

Nr. 1. Abgekürzte Geburts- und Taufscheine.

Kiel, den 28. Dezember 1918.

Da es unerwünscht ist, die uneheliche Geburt von Personen ohne Not im Verkehr hervortreten zu lassen, auch der Geschäftsverkehr von Privaten und Behörden vielfach beim Ausweis über die Persönlichkeit eines Menschen an der Angabe der Namen seiner Eltern und an seiner Abstammung kein Interesse nimmt, hat das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 25. November 1918 an Stelle der bisherigen standesamtlichen Geburtsurkunden auf Antrag die Ausstellung von Geburtsscheinchen durch die Standesämter zugelassen. Diese Geburtsscheinchen, die im Gebrauch vielfach die bisherigen abgekürzten Geburtsurkunden ersetzen werden, haben unter Hinweis auf den Jahrgang und die Nummer des Geburtsregisters lediglich den Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Tag und den Geburtsort der betreffenden Person zu enthalten.

Wir ordnen dementsprechend an, daß

1. die Kirchenbuchführer für Schul- und Unterrichtszwecke wie für die Konfirmation und auf Wunsch auch für andere Zwecke abgekürzte Scheine ausfertigen, die außer dem Vornamen und

Ausgegeben Kiel, den 6. Februar 1919.

dem Familiennamen, den der Betreffende zur Zeit der Ausstellung des abgekürzten Tauffcheins zu führen berechtigt ist, den Geburtstag und den Geburtsort nebst dem Taufstag angeben und als Unterschrift die Angabe des Orts, des Datums, den Namen der Kirchengemeinde, die Unterschrift des Kirchenbuchführers und das Siegel enthalten.

2. die Geistlichen die abgekürzten Tauffcheine zum Zweck der Aufnahme in den kirchlichen Unterricht bezw. der Konfirmation für genügend halten.

Für die Zwecke der Taufe, des kirchlichen Aufgebots und der kirchlichen Trauung haben die abgekürzten Tauffcheine keine Gültigkeit.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 3988.

Müller.

Nr. 2. Kollekte für die evangelische Seemannsmiſſion.

Kiel, den 31. Dezember 1918.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am Sonntage Sexagesimä (23. 2. 1919) zum Besten der evangelischen Seemannsmiſſion eine allgemein verbindliche Kollekte in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 — R. Ges.- u. B.-Bl. S. 4 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, ihren Gemeinden die Kollekte warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 4208.

Müller.

Nr. 3. Sicherung kirchlicher Wertpapiere.

Kiel, den 6. Januar 1919.

Zur Sicherung kirchlicher Wertpapiere, soweit es sich um Forderungen handelt, die im Reichs- oder Staatsschuldbuche eingetragen sind, bestimmen wir in Erweiterung unserer Bekanntmachung vom 28. 12. 03 — R. Ges.- u. B.-Bl. 1904 S. 1 ff. — hiermit hinsichtlich der Kassenprüfungen folgendes:

1. Zum Nachweise des Fortbestehens einer Schuldbuchforderung genügt nicht die Vorlegung des Benachrichtigungsschreibens der betr. Schuldenverwaltung über die Eintragung der Forderung im Reichs- bezw. Staatsschuldbuche.

2. Bei Prüfung der Einnahmebelege ist stets besonders darauf zu achten, daß die Benachrichtigung der Reichsschuldenverwaltung bezw. der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die letzte fällige Zinszahlung für die betr. Buchschuld vorliegt.

3. Zur Bergewisserung, ob die Schuld noch für die Kirchengemeinde eingetragen ist, ist bei auftauchenden Zweifeln sofort, sonst von Zeit zu Zeit eine Anfrage an die Reichs-Staatsschuldenverwaltung bezw. die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Die Synodalausschüsse haben bei Nachprüfung der ihnen vorgelegten Kirchentassenrechnungen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß vorstehende zur Sicherung der kirchlichen Schuldbuchforderungen getroffenen Anordnungen strengstens befolgt werden und ferner bei allen in ihrem Bezirk sonst noch vorhandenen, in den Kirchentassenrechnungen etwa nicht erscheinenden kirchlichen Stiftungen zc. in gleicher Weise wie zu 1—3 zu verfahren.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 1016.

Müller.

Nr. 4. Handbuch der Jugenderziehung.

Kiel, den 11. Januar 1919.

Der Leiter der Jugendpflegerschule in Frankfurt a. M., Pfarrer Martin Jaeger, hat in der Agentur des Rauhen Hauses ein Handbuch der Jugenderziehung unter dem Titel „Männliche Jugend“ erscheinen lassen. Pfarrer Jaeger erfaßt die Jugendpflege als Jugenderziehung durch Umgang. Er fordert, daß der Erzieher seine Naturbegabung unter die Zucht des heiligen Geistes stellt, und hilft ihm dazu. Sein Buch ist auf die Arbeit des Erziehers an sich selbst eingestellt, kein Nachschlagebuch, sondern ein Buch, das nur in gründlicher Durcharbeitung seine Tiefen erschließt und für die Arbeit an der Jugend wertvolle Kenntnisse vermittelt. Zu solcher gründlichen Durcharbeitung empfehlen wir das Buch den Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks. Es umfaßt 580 Seiten und kostet brosch. 11,50 Mk., geb. 13,50 Mk.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 16.

Müller.

Nr. 5. Vergebung von Arbeiten an Handwerker.

Kiel, den 18. Januar 1919.

Die Handwerkskammer Altona (Elbe) (Verdingungsamt) ersucht, Aufträge dem Handwerk zuzuwenden, das durch den Krieg außerordentlich schwer geschädigt ist, und die Arbeiten möglichst in kleinen Losen zu vergeben.

Dabei bittet sie dringend, nur die vor dem Kriege selbständigen Handwerksmeister zu berücksichtigen.

Für den Fall des Nichtbekanntseins geeigneter Handwerksbetriebe ist die Handwerkskammer zur Namhaftmachung solcher bereit.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 143.

Müller.

Nr. 6. Kirchliche Versorgung der Taubstummten.

Kiel, den 22. Januar 1919.

Im Jahre 1919 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Hadersleben von Pastor Andersen-Moltrup in der Hospitalkirche in Hadersleben am 9. März nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, 11. Mai nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr (Abendmahl), 13. Juli nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, 14. September nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, 9. November nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.
- b) in Satrup (Propstei Sonderburg) von Pastor Bertelsen in deutscher und dänischer Sprache am 23. Februar, 27. April (Abendmahl), 29. Juni, 31. August, 26. Oktober (Abendmahl), 28. Dezember vormittags 11 Uhr in der Kirche;
- c) in Flensburg von Hauptpastor Kähler im neuen Konfirmandensaal der St. Nikolai-gemeinde (Südermarkt) jeden zweiten Sonntag jedes zweiten Monats und zwar am 9. Februar, 13. April, 8. Juni, 10. August, 12. Oktober, 14. Dezember nachmittags 3 Uhr;
- d) in Tondern von Pastor Rickers-Abel in der Sakristei der Kirche zu Tondern nachmittags 3 Uhr und zwar am 27. April, 1. Juni (Abendmahl), 3. August, 5. Oktober (Abendmahl);
- e) in Apenrade von Pastor Roos-Stäbbek in der Apenrader Kirche am 9. Februar, 21. April (Abendmahl), 22. Juni, 31. August, 26. Oktober (Abendmahl), 28. Dezember nachmittags 3 Uhr;
- f) in Husum von Pastor Kienau in der Kirche am 12. Januar, 16. März, 11. Mai, 13. Juli, 7. September (Abendmahl), 2. November, 28. Dezember nachmittags 2 Uhr;
- g) in Schleswig von Pastor Lorenzen in der Michaeliskirche am 2. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli (Konfirmation und Abendmahl), 7. September, 5. Oktober, 2. November, 7. Dezember nachmittags 2 Uhr;
- h) in Arnis von Pastor Heimer in der Kirche am 30. März nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr (Abendmahl), 25. Mai, 27. Juli, 28. September nachmittags 3 Uhr (Abendmahl), 23. November nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr;
- i) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe am 23. Februar, 30. März nachmittags 3 Uhr in der Jakobikirche, 27. April (Abendmahl), 25. Mai, 29. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober (Abendmahl), 30. November, 28. Dezember nachmittags 3 Uhr (während der noch nicht bestimmten Urlaubszeit des Pastors fällt der Gottesdienst aus) im Konfirmandensaal, Knooper Weg 53;

- k) in Neumünster von Pastor Harmßen im Gemeindehause (Saal 5) am 2. Februar, 2. März, 6. April (Abendmahl), 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 3. August, 7. September, 5. Oktober, 2. November, 7. Dezember, 28. Dezember (Weihnachtsfeier) nachmittags 3 Uhr;
- l) in Heide von Hauptpastor Rodenberg in der Kirche am 21. April (Abendmahl), 9. Juni, 5. Oktober, 26. Dezember nachmittags 2 Uhr;
- m) in Fehoe von Pastor Reimers am 2. März, 4. Mai (Abendmahl), 6. Juli, 7. September, 2. November nachmittags 3 Uhr im Konfirmandensaal des ersten Kompastorats. Nur der Abendmahlsgottesdienst im Mai findet in der St. Laurentiikirche statt;
- n) in Elmshorn von Pastor Lensch im Konfirmandensaal des Kompastorats am 9. Februar, 18. April (Abendmahl), 10. August, 26. Oktober, 28. Dezember nachmittags 2 Uhr;
- o) in Altona von Hauptpastor Schmidt am 23. März, 18. Mai (Abendmahl), 21. September, 19. Oktober, 16. November nachmittags 4 Uhr im Konfirmandensaal bei der St. Petri-Kirche, im Mai in der St. Petri-Kirche;
- p) in Oldenburg von Hauptpastor Feldhusen am 21. April, 13. Juli, 19. Oktober, 21. Dezember nachmittags 3 Uhr im Hauptpastorat;
- q) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Kompastorat am 2. Februar, 2. März, 13. April, 18. Mai, 29. Juni, 7. August, 21. September, 2. November, 21. Dezember nachmittags 2 Uhr;
- r) in Mölln i. Bg. von Pastor Streckel-Lassahn in der Sakristei der Kirche zu Mölln am 2. März, 1. Juni, 31. August, 23. November (Abendmahl) nachmittags 3 Uhr.

Wegen der Verrichtung von Amtshandlungen an Taubstummen und ihren Familien sowie der Seelsorge und Fürsorge seitens der Parochialgeistlichen bei den ihren Gemeinden angehörigen Taubstummen weisen wir auf unsere Ausführungen in den beiden letzten Absätzen der Bekanntmachung vom 12. Januar 1915 — I 3247 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 hin.

Um den Taubstummenseelsorgern die erwünschte besondere Einladung zu den Gottesdiensten zu erleichtern, bestimmen wir, daß die Parochialgeistlichen von jedem Buzuge Taubstummer in ihren Gemeinden, der zu ihrer Kunde kommen sollte, den zuständigen Taubstummgeistlichen benachrichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 138.

Müller.

Nr. 7. Aufrechterhaltung der Ernährungswirtschaft.

Ministerium für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
S.-Nr. 3802.

Abdruck.

Berlin, den 7. Dezember 1918.

Die gegenwärtige Ernährungslage und die Unsicherheit der Versorgung aus dem Auslande machen es unbedingt notwendig, daß die Landwirte nicht nur ihre Ablieferungspflicht in dem bis-

herigen Umfange, sondern möglichst in noch gesteigertem Maße erfüllen. Leider geschieht vielfach gerade das Gegenteil. Ja es soll verschiedentlich dahin gekommen sein, daß Landwirte ihre Scholle verlassen, ihre Vorräte und ihr Vieh verkaufen und in die Stadt ziehen. Das ist natürlich der verderblichste Schritt, der dahin führen muß, daß in den Städten Hungersnot entsteht, und daß die Stadtbewohner schließlich dazu getrieben werden, sich die notwendigsten Lebensmittel gewaltsam zu verschaffen. Es ist daher dringend zu wünschen, daß den landwirtschaftlichen Kreisen die zwingende Notwendigkeit der genauesten Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten wiederholt vorgestellt wird. Da hierzu wegen ihrer nahen Berührung mit der Landbevölkerung und wegen ihres Einflusses auf diese die Geistlichen im besonderen Maße in der Lage und geeignet sind, gestattet sich das Ministerium ergebenst zu ersuchen, den Geistlichen eine Wirksamkeit in diesem Sinne geneigtest ans Herz zu legen.

gez. **Sacnisch.**

An die Konsistorien der neuen Provinzen.

Riel, den 20. Januar 1919.

Abchrift übersenden wir den Herren Geistlichen zur Kenntnisknahme, indem wir ihnen die tunlichste Mithilfe bei der Aufrechterhaltung der Ernährungswirtschaft warm ans Herz legen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I 4139.

Müller.

Nr. 8. Abhaltung der Konfirmationen im Jahre 1919.

Riel, den 23. Januar 1919.

Wir ermächtigen hiermit auch in diesem Jahre die Herren Kirchenpropste (Superintendent) Anträge der Kirchenvorstände auf Zulassung von Konfirmationen an einem früheren als dem sonst üblichen Tage in den Gemeinden ihres Aufsichtsbezirks, in denen die Verhältnisse eine Früherlegung der Konfirmation dringend wünschenswert erscheinen lassen, zu genehmigen. Die Ermächtigung wird mit der Einschränkung erteilt, daß Konfirmationen möglichst nicht vor dem 30. März, keinesfalls jedoch vor dem 23. März 1919 zugelassen werden dürfen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 197.

Müller.

Personalien.

Der Konsistorial-Assessor Dr. Büchsel ist, nachdem er aus dem Heeresdienst entlassen, am 7. Januar 1919 in das Kollegium eingeführt worden.

Dem Genannten ist am 15. Oktober 1914 das Eiserne Kreuz 2. Klasse und am 9. Mai 1918 das Eiserne Kreuz I. Klasse verliehen worden.

Dem Konsistorial-Zivil-Supernumerar Winkler ist die württembergische silberne Medaille für Tapferkeit und Treue verliehen worden.

In den Ruhestand versetzt auf seinen Antrag: Der Konsistorial-Kanzleidner Meiske zum 1. April 1919.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse ist verliehen: dem Pastor Bielsfeldt-Wilster, Feldgeistlicher bei der 18. Infanterie-Division.

Ordiniert: Am 8. Dezember 1918 Kandidat Lic. theol. Heinrich Rendtorff als Hilfsgeistlicher.

Eingeführt: Am 5. Januar 1919 Pastor Schöttler-Borby als Pastor von Uelsby-Fahrenstedt in Böflund.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. April 1919 auf seinen Antrag Pastor Myrau-Pinneberg.

Zur Beachtung!

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160.)

Seite 8
(Leerseite)